

Preisblatt der Stadtwerke Homburg GmbH für die Netznutzung bis zum virtuellen Handelspunkt ab 01.01.2015 nach § 20 Abs.1 S.2 EnWG

Stand 01/2015

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Homburg und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

„Zone“ ist ein Mengenbereich, der durch einen Minimal- und einen Maximalwert (von ... bis ...) definiert ist. Das Gesamtentgelt pro Abrechnungsjahr setzt sich aus der Summe aller Zonenentgelte zusammen, die auf Grund der durchlaufenen Zonen ermittelt werden.

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = \overbrace{AP_1 / 100 * M_1}^{\text{Zonenentgelt Zone 1}} + \overbrace{AP_2 / 100 * M_2}^{\text{Zonenentgelt Zone 2}} + \dots + \overbrace{AP_i / 100 * M_i}^{\text{Zonenentgelt Anteil Zone i}} \text{ [Euro]}$$

M_i : spezifische jährliche Transportmenge [kWh]
 $1,2,\dots,i$: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 AP_i : spezifischer Zonenpreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Zonenpreise in Abhängigkeit der Jahresarbeit für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahreskunden < 1.500.000 kWh				
i		Arbeit		Zonenpreis [Ct/kWh]
		von [kWh]	bis [kWh]	
1	Zone JA1	1	1.000	2,312
2	Zone JA2	1.001	4.000	1,753
3	Zone JA3	4.001	50.000	1,448
4	Zone JA4	50.001	300.000	1,339
5	Zone JA5	300.001	1.000.000	1,256
6	Zone JA6	1.000.001	1.500.000	1,193

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden Arbeitsentgelt. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 452,19 zzgl. Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus den Zonenentgelten (Zone JA1-JA2) gem. Tab. 1 in Höhe von € 75,71 und dem Produkt aus dem verbleibenden Mengenanteil der Zone JA3 (26.000 kWh) und dem zugehörigen Zonenpreis (1,448 Ct/kWh) in Höhe von € 376,48.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird entsprechend der Formel unter 2.1 berechnet.

Auch bei den leistungsgemessenen Ausspeisepunkten erfolgt die Zuordnung zu einer Preisstufe zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Zonenpreise in Abhängigkeit der Jahresarbeit für leistungsgemessene Letztverbraucher

Lastgangkunden > 1,5 Mio. kWh				
		Arbeit		Zonenpreis
		von [kWh]	bis [kWh]	[Ct/kWh]
1	Zone LA1	1	1.800.000	0,368
2	Zone LA2	1.800.001	4.000.000	0,326
3	Zone LA3	4.000.001	7.000.000	0,303
4	Zone LA4	7.000.001	12.500.000	0,285
5	Zone LA5	12.500.001	15.000.000	0,276
6	Zone LA6	15.000.001	20.000.000	0,270
7	Zone LA7	20.000.001	30.000.000	0,264
8	Zone LA8	30.000.001	50.000.000	0,257
9	Zone LA9	50.000.001	100.000.000	0,251
10	Zone LA10	100.000.001	300.000.000	0,246

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden Arbeitsentgelt. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren spezifische Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Zonenpreise in Abhängigkeit der Leistung für leistungsgemessene Letztverbraucher

Lastgangkunden > 1,5 Mio. kWh				
		Leistung		Zonenpreis im Jahr [€/kW]
		von [kW]	bis [kW]	
1	Zone LV1	0	1.000	16,25
2	Zone LV2	1.001	1.900	14,49
3	Zone LV3	1.901	3.000	13,58
4	Zone LV4	3.001	5.000	12,85
5	Zone LV5	5.001	5.800	12,46
6	Zone LV6	5.801	7.400	12,25
7	Zone LV7	7.401	10.500	12,00
8	Zone LV8	10.501	16.200	11,77
9	Zone LV9	16.201	29.300	11,58
10	Zone LV10	29.301	55.000	11,45

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Monatsleistung mit 1/12 des entsprechenden Leistungsentgelts, berechnet in Anlehnung an die Formel unter 2.1.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 202.858,00, zzgl. Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus den Zonenentgelten (Zone LA1-LA6) gem. Tab. 2 in Höhe von € 58.961,00 und dem Produkt aus dem verbleibenden Mengenanteil der Zone LA7 (5 Mio kWh) und dem zugehörigen Zonenpreis (0,264 Ct/kWh) in Höhe von € 13.200,00. Hinzu kommt noch das Entgelt für die Leistung von 10.000 kW gemäß Tabelle 3.

Zone LV 1 – 6 werden hierbei komplett „durchlaufen“ und mit dem jeweiligen Zonenpreis verrechnet (€ 99.497,00), von Zone LV7 kommt noch ein Anteil von 2.600 kW zum Tragen, sodass sich für den Leistungspreis eine Summe von € 130.697,00 ergibt.

2.4 Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher 14,31 €, welche normalerweise 1 x jährlich abgerechnet werden, für monatlich abgerechnete leistungsgemessene Kunden 12,05 € pro Abrechnung, also 144,60 € jährlich. Preise für zusätzliche Abrechnungen erhalten sie auf Anfrage.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellen- betrieb	Installierter Zähler				Zusatzausstattung	
	G2,5-G6	G10-G25	G40 - G100	größer G100	Mengen- umwerter (MEUW)	Fernaus- lesung / Modem
Kosten/Jahr	15,57 €	43,44 €	221,38 €	273,04 €	599,93 €	101,10 €

Das Entgelt für Messdienstleistung richtet sich nach Art und Häufigkeit der Ablesung. Preise für andere als in der Tabelle angegebene Ablesezeiträume erhalten sie auf Anfrage.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Messdienst- leistung	jährliche Ablesung SLP	2 x tägliche Ablesung RLM	Stündliche Ablesung und Daten- bereitstellung RLM
Kosten/Jahr	3,20 €	615,51 €	4660,11 €

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die Entgelte für Abrechnung und Messdienstleistung (ggf. zu 1/12) werden im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 GasNEV

Für folgende Zählpunkte hat die Stadtwerke Homburg GmbH der Regulierungsbehörde ein sog. Singuläres Netzentgelt angezeigt:

Michelin GmbH, Edouard-Michelin-Platz 1, 66424 Homburg

DE70024766424AAAA2001000000075004: 418.143,96 €

ThyssenKrupp Gerlach GmbH, Industriestraße 1, 66424 Homburg

DE70024766424AAAA2001000000075001/750002: 396.777,20 €

HKH Heizkraftwerk Homburg GmbH, Kirrberger Straße, 66424 Homburg

DE70024766424AAAA2001000000075006 427.135,81 €

Diesen Entgelten werden noch Mess- und Abrechnungsentgelte hinzugerechnet.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Homburg gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.